



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 26. März 1991

Nr. 389

Baulinienplan "Dorf Teil Nordwest" / OG Bichelsee / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 26. Februar 1991 ersucht die Ortskommission Bichelsee um Genehmigung des Baulinienplans "Dorf Teil Nordwest". Das Planaufgabe- und Beschliessungsverfahren erfolgte ordnungsgemäss nach den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes. Von der Möglichkeit des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

2. Die Baulinienplanung wurde durch Bauabsichten auf der Parzelle Nr. 92501 ausgelöst. Richtigerweise umfasst der Baulinienplan zusätzlich auch die angrenzenden Parzellen, die von drei Strassen umgeben sind und daher ein geschlossenes Gebiet bilden. Es liegt im westlichen Teil in der Wohn- und Gewerbezone, im nordöstlichen Teil in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und im südöstlichen Teil in der Dorfkernzone.

Baulinien ersetzen die gesetzlichen Abstände. Sie dienen im Bereich der bestehenden Bauten in zweckmässiger Weise der Erhaltung des Dorfbildes. Allerdings hätten die in der mündlichen Vorprüfung vorgeschlagenen Pflichtbaulinien diesem Anliegen noch in vermehrtem Masse Rechnung getragen. Die in den übrigen Abschnitten im Vordergrund stehende Freihaltung der Strassenräume wird erreicht.

Aufgehoben werden die im Rahmen des Gestaltungsplans "Dorfkern" 1978 (RRB Nr. 668 vom 10.4.1978) auf den Parzellen Nr. 38651, 38629 und 49804 ausgeschiedenen Baulinien. Die entlang der Fassadenflucht der Baute auf der Parzelle Nr. 38629 als neu bezeichnete Baulinie entspricht der bestehenden Baulinie. Mit grosser Sicherheit ist die geringfügige Abweichung an der nordöstlichen Ecke des Gebäudes auf die im Planungsbericht erwähnten mangelhaften vermessungstechnischen Grundlagen anno 1978 zurückzuführen. Daher wurde im Sinne der Rechtssicherheit richtigerweise der Verlauf der Baulinie in diesem Bereich auf der modernen Katasterplangrundlage nochmals angegeben.

Der Baulinienplan ist zweckmässig; er kann auch in materieller Hinsicht genehmigt werden.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortskommission Bichelsee am 26. Februar 1991 beschlossene Baulinienplan "Dorf Teil Nordwest" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortskommission Bichelsee, 8363 Bichelsee, unter Beilage von vier Plänen, je mit Genehmigungsvermerk.
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

